

Beschlüsse der öffentlichen 16. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftliche Entwicklung

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 30.11.2023
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	19:43 Uhr
Ort:	im Dorfgemeinschaftshaus Pinkofen

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftliche Entwicklung vom 9. Oktober 2023

Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 9. Oktober 2023.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0

2 Wasserversorgung - Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung; Vorberatung Gebührenkalkulation - Kalkulationszeitraum 2019 - 2027

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Schierling ist als kostendeckende Einrichtung zu betreiben. Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben, decken.

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören insbesondere angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Diese Kosten (Abschreibung und Verzinsung) sind aus dem aktuell erstellten Anlagennachweis ermittelt. Im Anlagennachweis ist jeder einzelne Vermögensgegenstand erfasst, bewertet und abgeschrieben.

2. Kalkulationszeitraum

Die vorliegende Kalkulation umfasst die Jahre 2019 bis 2027 und unterteilt sich in einen Nachkalkulations- und Vorkalkulationszeitraum.

3. Kosten im Kalkulationszeitraum

Für den Nachkalkulationszeitraum (2019 bis 2022) wurden alle tatsächlich angefallenen Kosten nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Für den Vorkalkulationszeitraum (2024 bis 2027) orientieren sich die zu erwartenden Kosten an den Vorjahreswerten. Zusätzlich erwartete Kosten (Mehraufwand) wurden mit der Bauabteilung abgestimmt.

Kostenüber- bzw. -unterdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes (2019 – 2023) ergeben, werden innerhalb des folgenden Kalkulationszeitraumes ausgeglichen.

Hier ist festzustellen, dass die Gebühren (Grundgebühr und Wasserverbrauchsgebühr) für die Jahre 2020 bis 2023 sehr gut kalkuliert waren. Für diesen Zeitraum ergab sich eine nicht nennenswerte Unterdeckung von durchschnittlich rund 4.050 Euro.

Lediglich das Jahr 2019 – welches im Kalkulationszeitraum noch mit den „alten“ Verbrauchsgebühren abgerechnet werden musste, weist eine Unterdeckung von 46.803,74 Euro auf, die nun im Vorkalkulationszeitraum mit ausgeglichen werden muss. Im Durchschnitt wird jährlich eine Unterdeckung von 15.875,93 Euro angesetzt.

4. Verteilungsmaßstäbe

Die Gebühr pro m³ Wasser wird nach der zu erwartenden Verbrauchsmenge berechnet.

Für den Vorkalkulationszeitraum orientieren sich diese Größen an den Vorjahreswerten und an den voraussichtlichen Entwicklungen.

Der Frischwasserverbrauch hat sich vom Jahr 2018 bis zum Jahr 2022 um 8.446 m³ verringert, obwohl die Bevölkerung im gleichen Zeitraum um 353 Personen zugenommen hat. Hier macht sich das Umwelt- und Verantwortungsbewusstsein im sparsamen Umgang mit Wasser bemerkbar. Für den Vorkalkulationszeitraum geht man von einer durchschnittlichen Erhöhung von jährlich 2.000 m³ aus. Die Begründung liegt darin, dass mit einem durchschnittlichen Bevölkerungszuwachs für die Jahre 2023 – 2027 von 80 Personen pro Jahr gerechnet wird.

Aktuell wird das neue Baugebiet „Am Regensburger Weg 2“ geplant. Der Verkauf der Grundstücke ist für Herbst 2024 vorgesehen.

5. Kalkulation

Im vorangegangenen Kalkulationszeitraum wurde die Höhe der Grundgebühr so kalkuliert, dass die Einnahmen aus den Grundgebühren 14 Prozent betragen. Diese Höhe wurde auch für den jetzigen Kalkulationszeitraum angenommen.

Es errechnet sich somit folgende neue Grundgebühr pro Jahr:

Q₃

4 m ³ /h	32,81 Euro	(bisher: 27,50 Euro)
10 m ³ /h	82,03 Euro	(bisher: 68,74 Euro)
16 m ³ /h	131,25 Euro	(bisher: 109,99 Euro)

Die Wassergebühr erhöht sich ab dem Jahr 2024 von 1,08 Euro netto auf 1,31 Euro netto pro Kubikmeter.

6. Gebührenvergleich mit anderen Wasserversorgern

Wasserzweckverband Mallersdorf

Grundgebühr		Wassergebühr
4 m ³ /h	60,00 Euro	
10 m ³ /h	87,00 Euro	1,45 Euro

Wasserzweckverband Rottenburg

Grundgebühr		Wassergebühr
4 m ³ /h	60,00 Euro	
10 m ³ /h	75,00 Euro	1,87 Euro
16 m ³ /h	120,00 Euro	

7. Gebührenfestsetzung

Die Kämmerei schlägt vor, die Grundgebühr pro Jahr nach dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers folgendermaßen festzusetzen:

bis 4 m ³ /h	32,80 Euro	(bisher: 27,50 Euro)
bis 10 m ³ /h	82,00 Euro	(bisher: 68,74 Euro)
bis 16 m ³ /h	131,25 Euro	(bisher: 109,99 Euro)

Ab dem Jahr 2024 soll die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wasser 1,31 Euro betragen.

Dem Marktgemeinderat ist dann die entsprechende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

8. Gebührenfestsetzung Bauwasser

Die Gebühr für das Bauwasser bemisst sich an der Größe des Gebäudes. Diese wird nach der Geschossfläche des Gebäudes berechnet und beträgt aktuell 0,20 Euro je Quadratmeter.

Die Verwaltung empfiehlt, auch hier eine Gebührenanpassung vorzunehmen und die Erhöhung prozentual – gemessen an den Verbrauchsgebühren – anzupassen und in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung folgendermaßen festzusetzen.

Die Gebühr für das Bauwasser beträgt je Quadratmeter Geschossfläche 0,24 Euro.

9. Fazit

Die nötige Gebührenerhöhung basiert überwiegend auf der aktuellen Inflation. Die jährlich zu berücksichtigende Unterdeckung von rund 16.000 Euro macht lediglich eine notwendige Erhöhung von rund 0,04 Euro pro Kubikmeter Wasser aus.

Die Abschreibung von jährlich rund 13.000 Euro erhöht sich ab dem Jahr 2025 auf rund 29.000 Euro. Das begründet sich damit, dass der Zuschuss nach dem Strukturhilfegesetz aus dem Jahr 1992 mit dem Jahr 2024 abgeschrieben ist. Die laufende Abschreibung kann somit nicht mehr um den anteiligen Zuschuss in Höhe von 17.095,92 Euro gekürzt werden.

Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung empfiehlt dem Marktgemeinderat, in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung die Gebühren ab dem 1. Januar 2024 folgendermaßen festzusetzen:

- Die Gebühr beträgt 1,31 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	32,80 Euro/Jahr,
bis	10 m ³ /h	82,00 Euro/Jahr,
bis	16 m ³ /h	131,25 Euro/Jahr.
- Die Gebühr für das Bauwasser beträgt je Quadratmeter Geschossfläche 0,24 Euro.

Dem Marktgemeinderat ist die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Sachverhalt:

Um die kommunalen Liegenschaften des Marktes Schierling mit Strom versorgen zu können, sind entsprechende Stromlieferverträge mit Energielieferanten abzuschließen.

Für den Ort Schierling wird die elektrische Energie von der Stromversorgung Schierling eG auf Grundlage eines Stromliefervertrages bezogen. Für die umliegenden Gemeindeteile hat der Marktgemeinderat am 30. Januar 2018 beschlossen, der KUBUS Bündelausschreibung für Strom beizutreten. Damit ist festgelegt, dass jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren der von KUBUS per Ausschreibung festgestellte Energielieferer einen Stromliefervertrag mit dem Markt Schierling abschließt. Der erste Lieferzeitraum war von 2020 bis einschließlich 2022. Den Zuschlag erhielten die Stadtwerke Augsburg SWA. Die KUBUS Kommunal und Service GmbH führt im Namen aller beteiligten Städte und Gemeinden ein elektronisches Vergabeverfahren in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag durch.

Information zur Strombeschaffung für das Jahr 2023:

Laut Mitteilung des Bayerischen Gemeindetags musste bei der KUBUS-Bündelausschreibung für die Jahre 2023 bis 2025 die Ausschreibung für Ökostrom mit Neuanlagenquote aufgehoben werden, weil die eingegangenen Angebote als nicht wirtschaftlich gewertet werden konnten. Vom Markt Schierling – und nicht wenigen anderen bayerischen Kommunen – musste deshalb dringend für das Jahr 2023 noch im Jahr 2022 zum Jahresende hin ein neuer Energielieferant gesucht werden, mit dem ein Stromliefervertrag geschlossen werden konnte. Mit den Stadtwerken Augsburg SWA musste entsprechend des Spotmarkt-Angebotes innerhalb von 4 Stunden nach Bekanntgabe des Spotmarkt-Preises ein Vertrag geschlossen werden, weil das Angebot ansonsten nicht mehr gegolten hätte. Der Erste Bürgermeister wurde im Dezember 2022 zur Vertragsunterzeichnung vom Marktgemeinderat beauftragt.

Situation bezüglich der Strombeschaffung für das Jahr 2024:

Im Herbst 2023 wurde eine neue KUBUS-Bündelausschreibung für die Jahre 2024 bis 2026 durchgeführt, bei der der Markt Schierling wiederum Ökostrom mit Neuanlagenquote angefragt hat. Leider wurde auch bei dieser Ausschreibung – trotz zweimaliger Ausschreibung – kein als wirtschaftlich zu wertendes Angebot abgegeben, sodass nun eine ähnliche Situation wie vor einem Jahr zu bewältigen ist. Für die sichere Stromversorgung der kommunalen Liegenschaften in den Gemeindeteilen ist ein Stromliefervertrag für das Jahr 2024 abzuschließen.

Es wurden verschiedene Stromanbieter angefragt und lediglich 2 Anbieter haben ein Angebot abgegeben.

1. Die ESB Energie Südbayern bietet an, über den Spotmarkt an der Strombörse einen Stromliefervertrag mit dem Markt Schierling zu erstellen. Wie bereits im vergangenen Jahr müsste hierzu innerhalb von maximal 4 Stunden nach einem Angebot ein Vertrag unterschrieben werden, damit dieser zustande kommen kann. Die Höhe des Strompreises würde dann für das ganze Jahr entsprechend dieses Preises festgelegt sein, der an diesem Tag aufgerufen wird. Einen Lieferantenwechsel würde die ESB frühestens ab dem 1. März 2024 vollziehen können. Es wird ausschließlich eine Vertragslaufzeit von 2 Jahren angeboten.
2. Die Stromversorgung Schierling eG bietet 2 unterschiedliche Vertragsmodelle an.
 - a) Es wird ein Stromliefervertrag basierend auf täglich aktuellen Spotmarkt-Preisen (für Abnahmestellen mit Standardlastprofil, also ausgenommen Kläranlage und Straßenbeleuchtung) angeboten. Die Strompreise würden sich hier während des laufenden Jahres ständig entsprechend des aktuellen Spotmarktes ändern. Weil die Bedienung mittels Spotmarkt-Strom einen entsprechenden Aufwand bedeutet, wird dafür je Kilowattstunde von der Stromversorgung Schierling eG ein Dienstleistungsentgelt von

2,99 Cent pro Kilowattstunde inkl. Risiko- und Ausgleichsenergieaufschlag erhoben. Eine Belieferung könnte ab 1. Januar 2024 erfolgen.

- b) Als zweite Möglichkeit bietet die Stromversorgung Schierling eG einen Stromliefervertrag basierend auf einem reinen Energiepreis zuzüglich Umlagen, Steuern, Abgaben, Netzentgelten etc. an, was der Vertragssituation von vor 2 Jahren und früher entspricht. Das bedeutet, dass es einen festen Strompreis für das gesamte Jahr gibt, der bereits jetzt bekannt ist. Dieser Strompreis würde für alle Abnahmestellen (mit Standardlastprofil, also außer Kläranlage und Straßenbeleuchtung) gelten. Die Vertragslaufzeit kann auf 1 Jahr begrenzt werden, sodass bei erfolgreicher KUBUS-Ausschreibung für 2025 bis 2027 wieder das KUBUS-Angebot in Anspruch genommen werden könnte. Eine Belieferung könnte auch hier ab 1. Januar 2024 erfolgen.

Bewertung der Möglichkeiten:

Zu 1.:

Einen Strompreis zu bestimmen, der auf dem Spotmarkt zu einem bestimmten Datum für das gesamte Jahr 2024 eingekauft und damit vertraglich festgesetzt wird, ist Spekulation. Für das Jahr 2023 gab es keine andere Möglichkeit, weil im Dezember 2022 nur solche Angebote gemacht wurden. Damit kann theoretisch zwar ein günstigerer Preis für das gesamte Jahr erzielt werden, aber zum Jahresende hin wird die Wahrscheinlichkeit, dass man freie Kapazitäten auf dem Strommarkt angeboten bekommt, wesentlich abnehmen und gegen Null gehen. Es werden in der Regel dann lediglich höherpreisige Angebote aufgeworfen.

Zu 2. a):

Diese Variante würde die Realität der Strompreiskosten am besten abbilden. Während des gesamten Jahres aber die Strompreise im Blick haben und dokumentieren zu müssen, kann keine Verwaltung ohne eine eigene Energieabteilung mit entsprechendem Personalstamm leisten. Das von der Stromversorgung benötigte Dienstleistungsentgelt ist daher verständlich, erhöht aber den Strompreis entsprechend um 2,99 Cent je Kilowattstunde.

Zu 2. b):

Mit diesem Modell ist es der Verwaltung des Marktes Schierling möglich, die Stromkosten für das Jahr 2024 zu kalkulieren. Ein eventuelles Risiko von möglichen Spekulationen am Strommarkt ist unmittelbar nicht vom Markt Schierling zu tragen. Bei außergewöhnlichen Preissteigerungen bestünde die Möglichkeit den Stromanbieter zu wechseln. Der Stromeinkauf würde wieder – wie früher gewohnt – ablaufen können.

Empfehlung:

1. Die Empfehlung der Verwaltung lautet deshalb, die Variante 2. b) mit der Stromversorgung Schierling eG vertraglich zu sichern. Für die Jahre 2025 bis 2027 erfolgt dann wieder eine KUBUS-Bündelausschreibung, deren Ergebnis man dann annehmen könnte.
2. Nachdem der Tarif Ökostrom mit Neuanlagenquote bereits zum zweiten Mal kein wirtschaftliches Ausschreibungsergebnis bei der KUBUS-Bündelausschreibung ergeben hat, wird empfohlen, bei künftigen KUBUS-Bündelausschreibungen nur mehr den Tarif Ökostrom ohne Neuanlagenquote anzufordern.

Technische Erläuterung:

SLP = Standardlastprofil:

Damit werden alle Abnahmestellen bezeichnet, die weniger als 100.000 Kilowattstunden pro Jahr verbrauchen. Diese Abnahmestellen haben einen üblichen Stromzähler.

RLM = Registrierende Leistungsmessung:

Diese Abnahmestellen haben einen Verbrauch von mehr als 100.000 Kilowattstunden pro Jahr. Das erfordert eine sogenannte Viertelstundenmessung durch einen fernausgelesenen Lastgangzähler, mit dem zugleich die maximale Leistung des aus dem Netz bezogenen Stroms gemessen

und dokumentiert wird. Mittels dieses maximalen Leistungswertes wird dann der Leistungspreis entsprechend dem jeweiligen Stromtarif errechnet.

Ausschussmitglied Paulik gab zu der Pflicht der Stromversorger ab dem Jahr 2025 variierende Strompreise anzubieten folgende Anregung: Er sei für die Annahme des Angebots der täglich aktuellen Spotmarkt-Preise unter der Bedingung, dass die Stromversorgung den Markt Schierling als Genosse zu „Übungszwecken“ nutzt und auf die Erhebung des Dienstleistungsentgelts von 2,99 Cent pro Kilowattstunde verzichtet.

Klimaschutzmanager Hien erwiderte, dass die Pflicht eben erst ab dem Jahr 2025 für die Abnehmer mit Standardlastprofil gilt. Es bleibt abzuwarten, ob eventuell ab dem Jahr 2025 auf die Erhebung des Dienstleistungsentgelts verzichtet wird.

Ausschussmitglied Dr. Straßer fragte nach, ob der Markt bei der nächsten Bündelausschreibung auf die Ausschreibung für Ökostrom mit Neuanlagenquote verzichten will und nur für Ökostrom ausschreiben will.

Franz Hien erklärte, dass eben viele Kommunen Ökostrom mit Neuanlagenquote haben wollen und dieses Kontingent somit völlig überzeichnet ist. Die Folge davon ist, dass kein wirtschaftliches Angebot zu bekommen ist.

Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung empfiehlt dem Marktgemeinderat, bezüglich der Strombeschaffung für das Jahr 2024, das Angebot der Stromversorgung Schierling eG mit einem Stromliefervertrag basierend auf einem reinen Energiepreis als Festpreis für das gesamte Jahr 2024 anzunehmen und den Ersten Bürgermeister zur Unterzeichnung des Vertrages für die umliegenden Gemeindeteile zu bevollmächtigen.

Des Weiteren wird dem Marktgemeinderat empfohlen, bei künftigen KUBUS-Bündelausschreibungen die angeforderte Stromart „Ökostrom mit Neuanlagenquote“ auf „Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ abzuändern.

Mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 1 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

4 Kläranlage Schierling; Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Eigenversorgung

Sachverhalt:

Die Kläranlage Schierling verbraucht für ihren Betrieb pro Jahr etwa 390.000 Kilowattstunden Strom. Dieser Strom muss bislang komplett vom Energieversorger bezogen und bezahlt werden. Im Jahr 2023 musste für diesen Strom ein Arbeitspreis von 28,96 Cent pro Kilowattstunde brutto (einschließlich aller Steuern und Umlagen) bezahlt werden, was einem Gesamtbetrag von etwa 113.000 Euro brutto entspricht.

Strom mittels Photovoltaikanlagen zu produzieren ist mittlerweile sowohl für private Hauseigentümer als auch für Unternehmen üblich, weil dadurch mittelfristig nicht nur Kosten eingespart werden können, sondern auch regenerativer Strom erzeugt werden kann. Der Markt Schierling produziert bereits auf mehreren eigenen Liegenschaften durch Photovoltaikanlagen regenerativen Strom und bezieht bereits seit fast 7 Jahren für alle kommunalen Liegenschaften Ökostrom. Zusätzlicher volkswirtschaftlicher Nutzen der eigenen Stromproduktion vor Ort ist eine Entlastung der Stromnetze, weil dadurch weniger Strom von Kraftwerken zu den Verbrauchern geleitet werden muss.

Um den gesamten verbrauchten Strom der Kläranlage Schierling vor Ort mittels Photovoltaikanlagen – zumindest bilanziell – mit einer Photovoltaikanlage erzeugen zu können, wären zum aktuellen Stand der Technik etwa 390 Kilowattpeak (kWp) Anlagenleistung erforderlich.

Wenn am Standort „Kläranlage Schierling“ alle zur Verfügung stehenden Dächer und die zur Verfügung stehende Freifläche neben den Sedimentations- und Umlaufbecken (SU-Becken) für Photovoltaikanlagen genutzt werden, könnte eine Gesamtleistung von etwa 180 kWp installiert werden. Mit dieser Anlagenleistung werden pro Jahr ca. 175.000 Kilowattstunden Strom erzeugt. Etwa 95 Prozent der erzeugten Strommenge würde (auch ohne Batteriespeicher) unmittelbar vor Ort durch die elektrischen Verbraucher der Kläranlage als sogenannter Eigenverbrauch genutzt werden, sodass etwa 166.000 Kilowattstunden weniger vom Energieversorger eingekauft werden müssten. Die jährliche Kosteneinsparung bei 28,96 Cent pro Kilowattstunde würde entsprechend ca. 48.000 Euro brutto betragen. Sollte der Strompreis zukünftig von 28,96 Cent auf 24 Cent pro Kilowattstunde fallen, dann wäre die Kosteneinsparung ca. 39.840 Euro brutto.

Eine Photovoltaikanlage mit beschriebenen 180 kWp kostet aktuell ca. 220.000 Euro brutto. Die Amortisationszeit einer solchen Anlage beträgt demnach ca. 4,6 Jahre. Sollte der Strompreis auf 24 Cent pro Kilowattstunde fallen, so wäre die Amortisationszeit der Photovoltaikanlage bei ca. 5,6 Jahren.

Der Klimaschutzmanager empfiehlt deshalb, eine Photovoltaikanlage wie oben beschrieben an der Kläranlage Schierling zu installieren.

Leistung PV-Anlage	180 kWp
Verbrauch Kläranlage pro Jahr	390.000 kWh
Verbrauch Einsparung durch PV-Anlage	166.000 kWh
Stromproduktion PV-Anlage	175.000 kWh
Kosten PV-Anlage	220.000 Euro
Einsparung Kosten durch PV-Anlage	48.000 Euro
Amortisationszeit	4,6 Jahre

Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung sieht die Installation einer Photovoltaikanlage an der Kläranlage Schierling für Eigenverbrauchszwecke grundsätzlich positiv. Der Klimaschutzmanager wird deshalb beauftragt, entsprechende Kostenangebote hierfür einzuholen.

Der Sachverhalt soll anschließend dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorgestellt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

5 Bestattungseinrichtungen - Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen; Vorberatung Gebührenanpassung 2024

Sachverhalt:

Um das Kostendefizit bei der kostenrechnenden Einrichtung „Friedhof“ zu verringern, werden die Benutzungsgebühren nach einem Beschluss des Marktgemeinderates für die gemeindlichen Friedhöfe jährlich um 10 Prozent angehoben.

Das Defizit betrug im Jahr 2021 rund 69.500 Euro, im Jahr 2022 rund 110.000 Euro und für das Jahr 2023 werden etwa 70.950 Euro prognostiziert.

Aus der örtlichen Rechnungsprüfung kam bei der Prüfung der Jahresrechnung 2019 der Vorschlag an den Marktgemeinderat, über eine Anhebung der jährlichen prozentualen Erhöhung nachzudenken.

Der Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung hat in seiner Sitzung am 7. November 2022 dem Marktgemeinderat eine Gebührenanhebung um 15 Prozent für das Jahr 2023 empfohlen. Dieser Empfehlung ist der Marktgemeinderat nachgekommen.

Um das Defizit weiter zu verringern, wird empfohlen, für das Jahr 2024 eine Gebührenanhebung um 10 Prozent vorzunehmen.

Die jeweilige Gebührenhöhe ist aus der Anlage ersichtlich.

Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Schierling, wird anschließend dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung empfiehlt dem Marktgemeinderat, die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Markt Schierling mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 zu ändern. Die Gebührenanpassung soll 10 Prozent gegenüber dem Jahr 2023 betragen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

6 Feuerwehrangelegenheiten; Vertrag zur Unterstützung bei der Beschaffung und Abwicklung eines TSF für die Feuerwehr Buchhausen

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Buchhausen bittet mit Schreiben vom 15. Oktober 2023 in der Haushaltsplanung mittelfristig Mittel für die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF) einzustellen, damit auch in Zukunft der Beitrag zur Sicherheit der Bürger in der Marktgemeinde uneingeschränkt geleistet werden kann.

Das derzeitige TSF wurde 1994 beschafft und ist aktuell 29 Jahre alt. Neben mittlerweile vorliegenden technischen Mängeln zeigt sich außerdem, dass das Fahrzeug nicht mehr uneingeschränkt den gestiegenen Anforderungen im Feuerwehrwesen genügt. Aktuell ist es z. B. aus Platzgründen nicht möglich, alle Einsatzmittel mitzuführen.

In der Klausurtagung des Marktgemeinderates zur Haushaltsberatung 2024 hat der Bürgermeister bereits auf diesen Umstand hingewiesen. Im Entwurf zur Finanzplanung sind für das Jahr 2025 Mittel für die Beschaffung eines neuen Tragkraftspritzenfahrzeuges für die Feuerwehr Buchhausen in Höhe von 100.000 Euro vorgesehen. Nach den aktuell geltenden Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien kann hierfür eine Zuwendung in Höhe von 34.580 Euro erwartet werden.

Nachdem der Beschaffungsvorgang von Feuerwehrfahrzeugen mittlerweile eine lange Zeit in Anspruch nimmt und die Beschaffung und Ausschreibung sehr komplex ist, sollte auch für diese Beschaffung fachliche Beratung und Begleitung für das Ausschreibungsverfahren sowie für die Abwicklung des Beschaffungsvorganges in Anspruch genommen werden.

Der Verwaltung liegt ein Angebot durch das Büro Steinhofer Ingenieure GmbH aus Regensburg vor. Dies beinhaltet Pauschalpreise zur Vorbereitung der Ausschreibung bis zur Abnahme. Jede Leistung kann einzeln beauftragt werden. Das Angebot liegt der Beschlussvorlage bei.

Es wird vorgeschlagen, für die Bau- und Abnahmebegleitung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF) für die Feuerwehr Buchhausen den Auftrag an die Steinhofer Ingenieure GmbH aus Regensburg zu vergeben.

Gemeinsam mit den Verantwortlichen der Feuerwehr Buchhausen und dem Vertreter des Ingenieurbüros sollten vor der Auftragserteilung die einzelnen benötigten Leistungen abgesprochen werden.

Dem Marktgemeinderat wird empfohlen, in einer der nächsten Sitzungen den Grundsatzbeschluss für die Beschaffung eines TSF für die Feuerwehr Buchhausen zu fassen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung erteilt den Auftrag zur Bau- und Abnahmebegleitung zur Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF) für die Feuerwehr Buchhausen an die Steinhofer Ingenieure GmbH aus Regensburg zu vergeben. Die notwendigen Leistungen sind im Vorfeld noch mit den Verantwortlichen der Feuerwehr Buchhausen festzulegen.

Dem Marktgemeinderat wird empfohlen, in einer der nächsten Sitzungen den Grundsatzbeschluss zur Beschaffung des TSF zu fassen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

7 Schülerbeförderung; Beförderung der Hortkinder im Rahmen einer freiwilligen Leistung

Sachverhalt:

Von Eltern aus Zaitzkofen ist der Wunsch an den Markt Schierling herangetragen worden, das Busangebot für die Beförderung der Kinder nach dem Besuch des Hortes um 16.00 Uhr in Richtung Zaitzkofen / Inkofen zu erweitern.

Die Anfrage wurde in der Verwaltung geprüft:

Rechtliche Grundlagen:

In Bayern stellt die „Schülerbeförderungsverordnung“ die gesetzliche Grundlage für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler dar.

In § 1 dieser Verordnung ist geregelt, dass die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler öffentlicher Grund- und Mittelschulen durch den Aufgabenträger sicherzustellen ist. Der Aufgabenträger ist der Markt Schierling.

Nach § 2 der Verordnung besteht die Beförderungspflicht zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule. Bei Schulen mit gebundenen oder offenem Ganztagsangebot wird auch das Nachmittagsangebot von der Beförderungspflicht umfasst.

Die Kinder, die die offene Ganztagschule besuchen, unterliegen somit der Beförderungspflicht von Seiten des Aufgabenträgers und werden deshalb auch nachmittags nach Hause gefahren.

Abholungen um 16.00 Uhr mit dem gemeindlichen Schulbus durch Herrn Arnold:

Herr Arnold holt für den Markt um 16.00 Uhr an der Schule in Eggmühl Kinder ab und fährt diese nach Schierling. Die Begründung liegt darin, weil Kinder aus dem Einzugsgebiet Schierling nach Eggmühl eingeteilt (zugewiesen) worden sind, um die Klassenstärken gerecht zu verteilen und um in Eggmühl alle Klassen aufrecht erhalten zu können. Deshalb hat der Markt die Beförderung dieser Kinder nach der Nachmittagsbetreuung organisiert.

Abholung der Kinder aus dem Hort:

Der Hort ist dem Grunde nach keine schulische Einrichtung, sondern rechtlich eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstätte).

Der Weg vom Hort nach Hause ist deshalb rechtlich nicht als Schulweg anzusehen und es besteht deshalb auch keine Beförderungspflicht für den Markt Schierling.

Weiteres Vorgehen:

Nachdem hier keine Beförderungspflicht seitens des Marktes besteht, kann eine Beförderung nur im Rahmen einer freiwilligen Leistung erfolgen.

Für den eigenen Schulbus liegen keine Kapazitäten vor, diese Beförderung zusätzlich zu übernehmen. Vom Busunternehmen Robert Schmid liegt ein Angebot zur Beförderung nach Zaitzkofen – Inkofen – Pinkofen – Oberdeggenbach zu einem Preis von 37,45 Euro brutto pro Fahrt vor. Das sind bei rund 155 Tagen (192 Schultage abzgl. Freitage) in etwa 5.800 Euro. Die Verwaltung schlägt vor, diese freiwillige Leistung nicht anzubieten. In den Haushaltsberatungen zum Haushalt 2023 wurde bereits erörtert, dass die Ausgaben zu stabilisieren sind.

Nach der Sachverhaltsdarstellung durch die Kämmerin fragte die Zweite Bürgermeisterin Feigl, wie viele Kinder denn davon betroffen sind. Weiter wollte Sie wissen, ob über die Bildung von Fahrgemeinschaften schon Überlegungen angestellt wurden.

Bürgermeister Kiendl ergänzte daraufhin, dass hier auch die Haftungslage im Schadensfall eine Rolle spielt.

Mit Genehmigung der Ausschussmitglieder gab der Bürgermeister der Antragstellerin das Wort. Sie erklärte den Ausschussmitgliedern, dass es sich hier um aktuell sieben Kinder aus den Ortsteilen Zaitzkofen, Inkofen, Pinkofen und Oberdeggenbach handelt. Ihrem Antrag liegt auch das „Energiethema“ zu Grunde. Wenn die Beförderung durch einen Bus erfolgen kann, brauchen nicht alle Eltern mit ihren Fahrzeugen zur gleichen Zeit die Beförderung übernehmen. Weiter wurden Gründe der Gleichberechtigung (Schüler aus Schierling werden befördert) sowie die Förderung der Selbständigkeit der Kinder und die Entlastung der Eltern angefügt.

Der Bürgermeister fragte Frau Buchner, ob sich die Eltern einen Eigenanteil an den entstehenden Kosten vorstellen können.

Im Gegenzug erwiderte Frau Buchner, dass ja der Besuch des Hortes nicht ganz günstig sei und das Angebot der Offenen Ganztagschule den Eltern kostenlos zur Verfügung steht.

Der Bürgermeister machte den Vorschlag, heute keinen Beschluss zu fassen und bei einem gemeinsamen Termin mit den betroffenen Eltern das Thema nochmals zu besprechen. Das Ergebnis dieses Gespräches soll dann erneut dem Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung beschließt, die Beförderung der Hortkinder nach Zaitzkofen – Inkofen – Pinkofen – Oberdeggenbach im Rahmen seiner freiwilligen Leistungen zu übernehmen.

Es wurde kein Beschluss gefasst.

Erneute Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung.

8 Zuschussangelegenheiten; Antrag Zuschuss Faschingsfreunde Schierling

Sachverhalt:

Die „Faschingsfreunde Schierling“ bauen seit über 10 Jahren einen Faschingswagen und beabsichtigen auch für den kommenden Fasching wieder einen Wagen zu bauen. Die Faschingsfreunde Schierling bitten dafür um einen Zuschuss in Höhe von 500 Euro mit der Begründung, dass die Kosten für das benötigte Material seit Corona gestiegen sind.

Die Kämmerei schlägt vor, dem Antrag nicht stattzugeben mit der Begründung:

- Es handelt sich hier um keinen Verein, sondern „nur“ um eine Interessengemeinschaft.
- Der Bau eines Faschingswagens und die Teilnahme an verschiedenen Faschingsumzügen findet sich nicht im Aufgabenbereich des eigenen Wirkungskreises einer Gemeinde.

Art. 57

Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

- (1) *¹Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports und der Kultur- und Archivpflege; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. ²Die Verpflichtung, diese Aufgaben zu erfüllen, bestimmt sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.*

Der Bürgermeister erklärte den anwesenden Mitgliedern der Faschingsfreunde, dass dem Antrag auf Zuschuss so nicht stattgegeben werden kann. Allerdings machte er den Vorschlag die Faschingsfreunde den Vereinen soweit gleichzustellen und die Förderrichtlinien des Marktes Schierling anzuwenden. Hier kann dann ein Zuschuss in Höhe von 12 % in Aussicht gestellt werden, wenn nach der Fertigstellung des Faschingswagens die Belege eingereicht werden. Mit dieser Vorgehensweise konnten sich die Faschingsfreunde anfreunden.

Zweite Bürgermeisterin Feigl sagte, dass dies ein gangbarer Weg sei, obwohl es sich hier um keinen Verein handelt, aber trotzdem das Engagement der Jugend gewürdigt werden kann.

Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung beschließt, der Bitte der „Faschingsfreunde Schierling“ zum Bau eines Faschingswagens einen Zuschuss in Höhe von 500 Euro zu gewähren, nachzukommen.

Einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 9 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

9 Verschiedenes

9.1 Beschaffungen für das "Digitale Klassenzimmer"; Beschaffung Whiteboard

Mitteilung:

Für das Schuljahr 2023/2024 war es nötig aufgrund der hohen Schülerzahlen eine zusätzliche erste Klasse zu bilden. Für diese zusätzliche Klasse wurde die Beschaffung eines weiteren „Whiteboards“ außerplanmäßig notwendig.

In enger Abstimmung zwischen der Firma Offlts und unserem IT'ler, Alexander Maly, wurde ein „Whiteboard“ inklusive Dokumentenkamera zum Preis von 10.573,15 Euro brutto angeboten.

Das Angebot wurde angenommen und Anfang September 2023 in Auftrag gegeben. Es handelt sich hier um eine überplanmäßige Ausgabe, da eingestellte Mittel in Höhe von insgesamt 19.000 Euro nicht ausreichen. Es wurden knapp 15.000 Euro für Lehrerdienstgeräte und einem iPad-Koffer für die Grundschule Eggmühl ausgegeben. Es stehen noch rund 4.015 Euro für die Beschaffung des „Whiteboards“ zur Verfügung.

Der Auftrag konnte in Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters in Auftrag gegeben werden, da er nach der Geschäftsordnung in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 16.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO) treffen kann.

Die Anschaffung war notwendig, also unabweisbar und die Deckung ist gewährleistet.

Zur Kenntnisnahme

Zur Kenntnis genommen